

Netzanschlussvertrag für Nieder- und Mittelspannung

zwischen

Energieversorgung Sylt GmbH
Friesische Strasse 53
25980 Westerland

- nachstehend Netzbetreiber (VNB) genannt -
und

- nachstehend Anschlussnehmer genannt -

Entnahmestelle:

(Adresse)

Vertragsbeginn:

Zählpunktbezeichnung:

Beschreibung der Anschlussanlage

Einseitiger Kabelanschluss

Netzanschlusspunkt: Verknüpfung mit dem Ortsnetz

Übergabepunkt: Hausanschlusskasten

Eigentumsgrenze: Hausanschlusskasten

Unterhaltungsgrenze: Hausanschlusssicherung

Anschlussleistung: 000 kW

Grenzleistung: 000 kW

Nennleistung des Netzanschlusses: 000 kW

Netzebene: 7

Lieferspannung: 0,4 kV

Messung in Netzebene: 7

Schutzkonzept bei Vertragsabschluss: TN-C mit Überstrom-Schutzeinrichtung

Weitere Verträge:

Vertragsdauer und Kündigung

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Sylt GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

VNB

Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag

Anschlussart:

Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

Netzanschluss:

Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, i.d.R. die Hausanschlussicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Netzanschlusspunkt:

Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

Übergabepunkt:

Der Punkt an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, i.d.R. die Hausanschlussicherung oder ein Schaltelement.

Unterhaltungsgrenze:

Die Grenze ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

Anschlussleistung:

Die Leistung, die auf Grund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

Grenzleistung:

Die Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber technisch höchstens am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellt werden kann.

Nennleistung des Netzanschlusses:

Die Leistung, die am Ende des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer technisch höchstens in Anspruch genommen werden kann.

Netzebenen:

Netzebene 6: Umspannung Mittelspannung / Niederspannung
Netzebene 7: Niederspannung

Lieferspannung:

Die Spannung am Übergabepunkt in V.

Schutzkonzept bei Vertragsabschluss:

Schutzleitungssystem mit starrer Erdung oder Petersenspule